



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2021



im Hinblick darauf, dass die Kennzeichnung, Rückverfolgung und Registrierung von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, dazu dienen kann, Verstöße gegen geltende Waffenembargos sowie Schwächen im Bestandsmanagement aufzudecken, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* zur vollen und wirksamen Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten in dieser Hinsicht,

betonend, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, bei der Überwachung und Kontrolle ihrer Bestände an Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, behilflich zu sein, um zu verhindern, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, Krimineller und anderer unbefugter Empfänger, diese Waffen aus nationalen Beständen erbeuten oder erlangen,

anerkennend, wie wertvoll die von Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats ausgehende Anleitung, einschließlich nicht verbindlicher Leitlinien, für die Mitgliedstaaten ist, wenn es um die Einhaltung der in den jeweiligen Resolutionen zur Verhängung von Sanktionen enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen geht,

betonend, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Einhaltung vom Rat verhängter Rüstungsembargos treffen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und ihrer Umleitung sowie der illegalen Finanzierung, mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen, und *ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten dieser Angelegenheit über ihre nationalen Behörden und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht in ausreichender Weise nachgehen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, eine Sichtweise, die den unverhältnismäßig starken Auswirkungen des Zustroms von Waffen aus dem unerlaubten Handel auf Frauen und Kinder Rechnung trägt, durchgängig in die Politikgestaltung und die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung des gegen vom Rat verhängte Embargos verstoßenden unerlaubten Handels mit und der Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art einzubeziehen, und *anerkennend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen an allen solchen Bemühungen ist,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem dem Rat vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2021 zur Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen (S/2021/839),

1. *trifft den Beschluss*, bei der Verlängerung des Mandats von Friedensmissionen, die dort tätig sind, wo der Sicherheitsrat ein G{s 574.54 Fo0.000Tm0 G()JTJET0000912 0 612 792 reW*ñQ0.00000912 0

bestände und künftige Importe im Hinblick auf die Verhinderung einer Umleitung dieser Waffen auf den illegalen Markt gebührend berücksichtigen wird, wenn er die Möglichkeit der Aufhebung eines Waffenembargos evaluiert;

4. *betont*, dass vorbehaltlich der konkreten Ausnahmen von einem Rüstungsembargo keine Rüstungsgüter und kein sonstiges

über die Einhaltung der Bestimmungen und Verpflichtungen in den Resolutionen, mit denen Rüstungsembargos eingerichtet wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls zu erwägen, in seine regelmäßige landesspezifische Berichterstattung an den Sicherheitsrat Empfehlungen zu den Aufgaben aufzunehmen, die Friedensmissionen und zuständige Institutionen der Vereinten Nationen, die dort tätig sind, wo